

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz / KJSG - (NKR-Nummer 4143, BMFSFJ)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Weitere Kosten (Entlastung jährlich):	-10,6 Mio. Euro
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	135.000 Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	33.000 Euro
Länder und Kommunen	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	4,4 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	2,5 Mio. Euro
'One in one out'–Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von 135.000 Euro dar. Die Kosten werden außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.
Evaluierung:	Das Regelungsvorhaben wird spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung die Kriterien zugrunde legen und weiterentwickeln, die bereits die Grundlage für die Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes bildeten. Schwerpunkt der Evaluierung soll sein, ob das Ziel der Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch die Verbesserung der Kooperation der Akteure im Kinderschutz sowie der Bedarfsorientierung der Unterstützung für Kinder und Jugendliche durch ein geeignetes Zusammenwirken an den Schnittstellen der Leistungssysteme erreicht worden ist.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat Zielsetzung und Notwendigkeit des Regelungsvorhabens unter anderem anhand von Evaluationsergebnissen plausibel dargestellt. Der NKR sieht die Bemühungen des Ressorts, die Neuregelung auf der Grundlage empirischer Ergebnisse zu gestalten, positiv. Die zu erwartenden Be- und Entlastungen aus dem Regelungsvorhaben wurden gründlich erhoben und nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hält die Evaluierung der Wirkungsweise des Regelungsvorhabens für notwendig. Eine Erfolgskontrolle ist angesichts der jährlichen Folgekosten für die Länder wichtig. Zudem ist die Kontrolle der erhofften Gesetzeswirkungen gerade auch vor dem Hintergrund des Flüchtlingszustroms mit einer Vielzahl unbegleiteter Minderjähriger, die nach Abschluss der Evaluationsphase des vorliegenden Berichts stattfand, notwendig.

II. Im Einzelnen

Das vorliegende Regelungsvorhaben zielt auf eine verbesserte Teilhabe und besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen ab, für die aufgrund stark belasteter personaler Beziehungen, Bindungsverlusten und starken Brüchen im Lebenslauf mit negativen Folgen für deren Wohl, weitere Entwicklung und Teilhabe zu rechnen ist. Kindern und Jugendlichen mit Hilfebedarf soll daher möglichst passgenaue Unterstützung und Beratung angeboten werden können. Zudem sollen Gefährdungsrisiken sowie Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen effektiver und lückenloser als bisher vermieden werden durch eine verbesserte Kooperation der beteiligten Akteure und Klarstellungen beziehungsweise Schärfungen von Pflichten für mehr Handlungssicherheit in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Entwurf setzt folgende Schwerpunkte:

- Bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen insbesondere durch einen uneingeschränkten Beratungsanspruch; Berichtspflicht zum quantitativen Kinderbetreuungsangebot
- Stärkung der Heimaufsicht (auch für die offene Jugendarbeit) und Verschärfung der Nachweispflichten für Einrichtungen vor allem der Kinder- und Jugendhilfe im Inland sowie der Voraussetzungen zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen¹
- Besseres Zusammenwirken von Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden im Kinderschutz sowie Einbeziehung von Meldern (kinder- und jugendnahe Berufsgeheimnisträger - zum Beispiel Ärzte, Hebammen, Lehrer, Mitarbeiter anerkannter Beratungsstellen), Meldebefugnis für Sozialgeheimnisträger, Meldepflicht für Strafverfolgungsbehörden
- Verbessertes Übergangsmanagement für fast volljährige Jugendliche/ junge Volljährige an der Schnittstelle zu anderen Leistungssystemen

¹ Evaluationsergebnisse Bundeskinderschutzgesetz, Umlaufbeschluss 1/2016 Jugend- und Familienministerkonferenz

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

II.1.1.1. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

II.1.1.2. Weitere Kosten

Bisher lag die Bestimmung des Kostenbeitrags von Jugendlichen für stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Ermessen der öffentlichen Träger, die ausnahmsweise nur 75% des für ehrenamtliche oder ähnliche Tätigkeiten erhaltenen Einkommens für den Kostenbeitrag heranziehen konnten. Zukünftig gilt hier bundesweit die feste Regel, dass in solchen Fällen nur 50% des aus ehrenamtlichen Tätigkeiten erworbenen Einkommens heranzuziehen ist. Zudem bleibt **monatliches** Einkommen aus Schülerjobs, Praktika (bis zu 4 Wochen, zweimal jährlich) oder die Ausbildungsvergütung in Höhe von 150 Euro für den Kostenbeitrag unberücksichtigt (Schülerjobs, Praktika: 6 Wochen/ einmal **jährlich**: 800 Euro). Bürgerinnen und Bürger werden dementsprechend um 10,6 Mio. Euro jährlich entlastet.

II.1.2. Wirtschaft

II.1.2.1. Jährlicher Erfüllungsaufwand

Sofern das Jugendamt Melder gewichtiger Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdungen aus dem Bereich der Wirtschaft (zum Beispiel Ärzte) heranzieht, um eine Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können, fällt Erfüllungsaufwand auch im Bereich der Wirtschaft an. Bei einer geschätzten Fallzahl von 4.300 jährlich ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 102.000 Euro (30 Minuten für Telefonate oder Besprechungen pro Fall, 23,65 Euro pro Fall). Zudem entsteht Erfüllungsaufwand für die Entgegennahme der Rückmeldungen des Jugendamtes von rund 33.000 Euro. Die Wirtschaft wird daher um insgesamt 135.000 Euro pro Jahr belastet.

II.1.3. Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

II.1.3.1. Bund

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für den Bund wird auf insgesamt 33.000 Euro geschätzt.

Diese entfallen auf die Wiedereinführung der jährlichen Berichtspflicht der Bundesregierung zum quantitativen Stand des Ausbaus der Kindertagesbetreuung zur Herstellung von Transparenz. Das Ressort rechnet mit 548 Stunden jährlich und Personalkosten von 26.000 Euro, von denen jeweils 50% auf den höheren und gehobenen Dienst entfallen (gD 35,70 Euro pro Stunde, hD 57,80 Euro pro Stunde). Die Sachkosten liegen bei circa 7.000 Euro.

II.1.3.2. Länder und Kommunen

Der **einmalige Erfüllungsaufwand** für Länder und Kommunen liegt bei 2,5 Mio. Euro und ergibt sich aus dem einmaligen Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe auf kommunaler Ebene (7.042 Fälle, 453 Minuten pro Fall, Personal- und Sachkosten pro Fall: 355,61 Euro).

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für Länder und Kommunen liegt bei circa 4,4 Mio. Euro.

Mit 3,3 Mio. Euro ergibt sich der Großteil der Folgekosten aus der Pflicht der Jugendämter, die Melder gewichtiger Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdungen nach fachlicher Einschätzung und in geeigneter Weise zur Gefährdungseinschätzung heranzuziehen. Davon entfallen 3 Mio. Euro auf das Jugendamt (circa 43.000 Fälle pro Jahr, durchschnittlicher Zeitaufwand Jugendamt pro Fall: 88 Minuten) und circa 200.000 Euro auf die Melder (circa 8.600 Fälle pro Jahr, 30 Minuten pro Fall, 23,55 Euro pro Fall). Zudem entsteht Erfüllungsaufwand für eine zeitnahe Rückmeldung der Jugendämter an die Meldenden nach § 4 Absatz 4 KKG in Höhe von 26.000 Euro (4.163 Fälle, 10 Minuten pro Fall, 6,33 Euro pro Fall).

Des Weiteren entfällt Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 1 Mio. Euro durch die Verschärfung der Voraussetzungen zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen. Diese Schätzung basiert auf einer Fallzahl von 755 Auslandsmaßnahmen im Jahr 2015, geschätzten 3 Arbeitstagen für die Vor-Ort-Überprüfung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (35,10 Euro pro Stunde) und 450 Euro an Reisekosten pro Fall im Durchschnitt. Die unverzügliche und umfassende Meldung der erforderlichen Angaben durch den Träger an die erlaubniserteilende Behörde wird mit durchschnittlich zwei Stunden pro Fall (Kosten pro Fall: 94,20 Euro) angesetzt und ergibt einen Erfüllungsaufwand von 71.000 Euro.

Weitere kleinere Posten entfallen auf:

- Beratungsanspruch für Minderjährige ohne Kenntnis Personensorgeberechtigter, ohne Not- und Konfliktlage (24.000 Euro, circa 500 Fälle, 60 Minuten pro Fall, Personal- und Sachkosten pro Fall: 47,10 Euro)
- Prüfung ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung im Zuge der Erteilung der Betriebserlaubnis (21.000 Euro, 389 Fälle, 70 Minuten pro Fall, Personal- und Sachkosten pro Fall: 54,95 Euro)
- Eintrag Sorgeregister bei ganz oder teilweise entzogenem Sorgerecht der unverheirateten Mutter (16.000 Euro, 4.000 Fälle, 6 Minuten pro Fall, Personal- und Sachkosten pro Fall: 3,91 Euro)
- Nachweispflicht ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung (rund 7.000 Euro, 389 Fälle, 20 Minuten pro Fall, Personal- und Sachkosten pro Fall: 15,70 Euro)
- Entlastung durch Änderung der Ausnahmen zu Kostenbeiträgen junger Menschen (-3.000 Euro, 1.230 Fälle, -3 Minuten pro Fall, Entlastung bei Personal- und Sachkosten pro Fall: -2,34 Euro).

II.2. Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung die Kriterien zugrunde legen und weiterentwickeln, die bereits die Grundlage für die Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes bildeten. Schwerpunkt der Evaluierung soll sein, ob das Ziel der Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch die Verbesserung der Kooperation der Akteure im Kinderschutz sowie der Bedarfsorientierung der Unterstützung für Kinder und Jugendliche durch ein geeignetes Zusammenwirken an den Schnittstellen der Leistungssysteme erreicht worden ist.

III. Votum

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dücker
Berichterstatterin

Verzeichnis der Abkürzungen

NKR.....Nationaler Normenkontrollrat

NKRGGesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

BMFSFJ ..Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mio.....Millionen

gD.....gehobener Dienst

hD.....höherer Dienst

KKG.....Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz